

*Ausführliche Anweisungen von Anton Florian von Liechtenstein an die Beamten in Liechtenstein betreffend die Novalzehntstreitigkeiten, die Ehrenbezeichnungen für den Landvogt, die Güterverwaltung und die Unterstützung der Stadt Lindau nach einem Brandunglück. Konz. Wien, 1720 November 13, AT-HAL, H 2613, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das gesampte Ambt<sup>1</sup> zu Hohenlichtenstein. De dato Wienn, den 13. Novembris 1720.

1. Per hinterlassung des stück<sup>2</sup> lößen denen räthen oder einigen bedienten.
2. Instruction des landtvogten zuverrichten habenden ampts.
3. Die mit dem clero und denen unterthanen habende novalstrittigkeit<sup>3</sup> betreffend.
4. In der churischen angelegenheit ratione des novalzehents<sup>4</sup>.
5. Den prälaten zu St. Lucii und seinen substituirten pfarrern zu Bendern<sup>5</sup> wegen der noval-sach betreffend.
6. Per wassermangel.
7. Wegen des von denen alpen glicklich und schön gekommenen rindviechs.
8. In puncto der denen Lindauern zur brandt-steuer destinirten 200 fl.<sup>6</sup> und letztlichen wegen der dem landtschreiber und hauptzoller andictirten straff.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>7</sup>

Es seint einige an unß von euch erstattete unterthänigste berichte biß dato auß erheblichen ursachen ohnbeantwortet geblieben. Obwohlen nun ein und anderes in unßern an euch unterdessen sonsten erlassenen verordnungen, insonderheit wegen der so præcipitant<sup>8</sup> und ohne unßer vorwissen auß unßern fürstenthumb vorgenommenen weyße, auch ohne unßern befehl und geringste instruction unternommenen commissionen seine abhelfliche richtigkeit erhalten, und ihr euch in das künfftige darnoch zu achten wissen werdet. So finden wir dannoch nötig, daß wir euch in ein und anderen annoch fernere instructiones nit geben, und zwar.

1. Auff dein des verwalters sub dato 27. Septembris an unß erstatteten bericht lassen wir zwar pro præterito<sup>9</sup> geschehen, daß du dem ankommenden landvogt zu ehren die stuck lößen lassen. In das künfftige aber solle diese ehrbezeugung keinem unßerer rätthe oder bedienten weiters geschehen, sondern allein dem landesfürsten [2] oder wem wir sonst befehlen werden, vorbehalten seyn. Daß auch
2. Ihr, der landvogt, sub dato 1. Octobris anfragen wollen, waß ihr nunmehr nach eueren angetretenen amt zu verrichten und principaliter vorzunehmen haben sollet, ist unßer befehl

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Kanone. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 34, Leipzig 1785, S. 185.

<sup>3</sup> Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: HLFL 2, S. 654.

<sup>4</sup> Neubruchzehnt (Novelzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>5</sup> Prämonstratenserkloster in Bendern (FL), welches zu St. Luzi in Chur gehörte.

<sup>6</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>7</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>8</sup> vorzeiglichen.

<sup>9</sup> als Vergangenes.

hiemit, daß ihr allerforderist euere ordentliche cantzleystunden halten und denen sich anmeldenden partheyen gute justitz administriren, sodann in unßerem archiv euch fleissig informiren und solches zu euerer benötigten information perlustriren. Insonderheit aber unßere vor 2 jahren hinauff erlassene general-instruction und bis dahero ergangene fürstliche befehl genau durchlesen und in wieweith solche exequiret<sup>10</sup> worden, oder noch diesen Winter über mit fug und guter manier ohne irritirung des pöbels exequiret werden können oder nicht?, fleissig extrahiren, was zu exequiren practicabl, exequiren, das andere aber biß auff <sup>a-</sup>den Frühling und unßere<sup>-a</sup> weitere verordnung verschieben sollet. Da ihr dan mit solcher arbeit eine zeit lang genug zu thuen, und wann ihr solche verrichtet, euch zu unßeren diensten [3] und fernerem befehl genugsamb qualificiren werdet. Was aber

3. Die mit dem clero und denen unterthanen habende novalstrittigkeit anbelangt, wird auff den Frühling die sach schon manu potentiori<sup>11</sup> außgemacht werden. Dahero ihr euch weiter mit niemanden in tractaten einzulassen, sondern unßern bisherigen befehlen stricte zu inhæriren<sup>12</sup> wissen werdet.

4. Der von euch dem landvogt und landschreiber wegen der churischen verrichtung sub dato 18. Octobris erstattete underthänigste bericht berichtet insoweith auff unßeren vorigen resolutionen und haben wir darbey nichts zu erinnern, alß daß wir unß verwunderen, wie ihr die an euch gethane, so albere propositiones<sup>13</sup> ohnbeantwortet habet lassen können, da ihr ja auff den vortrag, daß man den novalzehend in locum tertium sequestriren<sup>14</sup> solle, gar leicht hättet reponiren können, daß solches eine mit der unß ohnstreitig gebührenden hohen landesfürstlichen obrigkeit incompatible sach seye, und [4] daß wegen des gegen zurucklassung der novalien unß angetragenen anniversarii bey dem fürstlichen hauß Lichtenstein es nicht gebrauchlich seye, daß mann jura et regalia<sup>15</sup> dargegen verschenken thue, übrigen

5. Sehen wir auß diesen und noch fernerem eueren berichten, daß sich der prælat zu St. Lucii und sein substituirtter pfarrherr zu Bndern in der novalsach gar submiss<sup>16</sup> anstellen und loco excusationis<sup>17</sup> beybringen, daß sie von dem bischoffen von Chur nicht dependiren thuen. Wir halten dahero vor gut, daß ihr ihren unter dern hand beybringet, daß wofern sie unßere nichtig excommunicirte beampte und bediente bey dem gottesdienst zu Bndern biß zu außtrag der sach saltem convivendo<sup>18</sup> zu toleriren gedächten, wir ihnen ihre arrestirte temporalia<sup>19</sup> in gnaden relaxiren<sup>20</sup> wollten.

6. Müssen wir geschehen lassen, daß bey dermahligen widerhohlten reichen weinseegen unßere weine wegen mangel der vässer nicht so, wie billig verwahret werden können. Allein hättest tu, der verwalter und landschreiber, den schon bald jahr und tag wegen des Johanniterhauß<sup>21</sup> abeforderten [5] pflichtmässigen bericht erstattet, so wäre vielleicht weder der keller noch väsern mangel gewesen. Unterdessen wollen wir ja nicht hoffen, daß die von dem landvogt deponirte und zu einer ansehlichen reluition<sup>22</sup> gewidmete gelter ohne unßer vorbewust angegriffen und anderwärtshin verwendet worden. Massen da solches wider verhoffen geschehen seyn sollte, wir solches mit höchsten ohngnaden vernehmen müsten. Allermassen dieselbe bis auff unßere fernere befehl

---

<sup>10</sup> ausgeführt

<sup>11</sup> mächtiger (fähiger) Hand.

<sup>12</sup> hier: befolgen.

<sup>13</sup> Vorschläge.

<sup>14</sup> „in locum tertium sequestriren“: in einem dritten Ort einziehen.

<sup>15</sup> Hobeitsrechte.

<sup>16</sup> demütig.

<sup>17</sup> anstelle die Entschuldigung.

<sup>18</sup> „saltem convivendo“: wenigstens das Zusammenleben.

<sup>19</sup> „arrestirte temporalia“: eingezogenen kirchlichen Einkünfte.

<sup>20</sup> herausgeben.

<sup>21</sup> In Lichtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, *Johanniterkommende*; in: HLF 1, S. 405.

<sup>22</sup> Einlösung.

ohnangegriffen und beysammen bleiben sollen. Daß aber theils pfarrherrn vässer herzugeben sich gewaigert, ficht unß bey der von euch gemachten anstalt wenig an, massen so es gegen den Frühling gehen und der clerus <sup>b-</sup>zu hergebung seiner aigenen vässer<sup>-b</sup> sich nicht bequemen sollte, sich unterdessen schon anderwärts lähre vässer finden werden.

7. Daß unßer eigenthumbliches rindtvieh glücklich und schön von denen alpen gekommen, ist zwar schon gut, es consoliret unß aber euer derentwegen erstatteter unterthänigster bericht umb so weniger alß ihr schreibet, daß ihr mit der fütterung diesen Winter über schon hinaußzu- [6] langen getrauet. Gleichsamb alß ob der Mayrhoft<sup>23</sup> allein nicht sufficient seyn solle, und neben denen oberen schloss-güttern die Spania<sup>24</sup> und Isla<sup>25</sup> zusambt der Gamandra<sup>26</sup> nur zu einer zubuß dienen sollten. Dieße von dir, dem verwalter, führende pausch-wirthschafft ist unß gar unanständig. Dahero befehlen wir dir ernstlich, daß durch beeydigte leuth der heuvorrath geschätzt, unß dessen specification von gütern zu gütern eingeschicket, und die repartition<sup>27</sup> dergestalten gemachet werde, damit, wo möglich ein vorrath ersparet werden möge.

8. Laufft unß bey gestriger post euer unterthänigster bericht wegen der denen Lindauern zur brandsteuer destinierten 200 fl. ein. Da ist nun unsere meynung nicht, daß ihr die unterthanen executive anhalten, sondern dieselbe allein zu einer nachbarlichen gütlichen brandtsteuer disponiren sollet, zu welcher, sie verstehen sich hierzu oder nicht, ihr gleichwohlen dessen allen ohngeacht bey unßerer verwaltung so bald möglich 200 fl. zusammen machen und besagter stadt Lindau in unßeren nahmen zur reparation ihrer publicquen gebäue gegen quittung [7] außzahlen sollet.

Letztlich so bleibet die dem landschreiber und hauptzoller andictirte straff biß auff unßere fernere gnädigste resolution in suspendo<sup>28</sup>, und werdet ihr demnach dießem allem gehorsamst nachzukommen wissen, euch damit in gnaden gewogen. Verbleibend, sub dato.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>23</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.

<sup>24</sup> Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

<sup>25</sup> Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. LNB 2, S. 292–293.

<sup>26</sup> Gamander. Wiesen und Häuser nördlich von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 525.

<sup>27</sup> Verteilung.

<sup>28</sup> in der Schwebe. Vgl. DEMANDT, Laterculus Notarum, S. 131.